

Teilrevision Organisationsreglement des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg (OgR-OSZ): Inkrafttreten per 01. Dezember 2018

Delegierten-
versammlung
Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident der Delegiertenversammlung leitet die Sitzung.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Büros, der Präsident der Schulkommission OSZ, der Schulleiter, der Finanzverwalter und der Sekretär nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 74.
- d) Abschliessend:
 - ¹ neue Ausgaben von CHF 25'000.00 bis CHF 40'000.00
 - ² die Jahresrechnung
- e) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - ¹ neue Ausgaben von mehr als CHF 40'000.00 bis CHF 700'000.00
 - ² das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge
 - ³ Ausführungsreglemente
- f) Über Anträge zu den Geschäften nach Artikel 8.

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Die Schulkommission OSZ besteht mit ihrem Präsidenten aus 9 Personen.

² Die Verbandsgemeinden entsenden je ein Gemeinderatsmitglied in die Schulkommission OSZ.

³ Die drei einwohnerstärksten Gemeinden (gemäss Art. 14 Abs. 2) entsenden je ein zweites Mitglied in die Schulkommission OSZ.

⁴ Die Schulkommission OSZ konstituiert sich selbst.

Der Teilrevision des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg wurde an der Delegiertenversammlung vom 04. Dezember 2018 zugestimmt.

05.12.18/sf